

## **Wahlordnung zur Wahl des WG-Rates der Wohngemeinschaften im Unionhilfswerk**

### **1. Einleitung**

- Der vorliegende Leitfaden soll die Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung einer Wahl der Vertretung der Bewohnerinnen und Bewohner der Wohngemeinschaften im Unionhilfswerk erleichtern.
- Außerdem wird der Ablauf einer Wahl der Vertretung der Bewohnerinnen und Bewohner erläutert.

### **2. Wahlausschuss**

- Die Bestellung eines unabhängigen Wahlausschusses erfolgt durch den amtierenden WG-Rat.
- Ihm obliegt die Kontrolle der Wahlabläufe.
- Die Durchführung und Organisation der Wahl erfolgt durch den amtierenden WG-Rat, mit Unterstützung des Unterstützungs-Teams.
- Der Wahlausschuss besteht aus mindestens 2 Personen, diese müssen nicht zwingend wählbar sein.
- Die Mitglieder des Wahlausschusses dürfen dabei nicht selbst für die neue Vertretung der Bewohnerinnen und Bewohner kandidieren.
- Die Wahl der Mitglieder des Wahlausschusses erfolgt spätestens 8 Wochen vor Ablauf der Amtszeit der amtierenden Vertretung der Bewohnerinnen und Bewohner.

### **3. Wahlverfahren**

- Die Vertretung der Bewohnerinnen und Bewohner wird in geheimer und unmittelbarer Wahl gewählt.
- Jede und jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Mitglieder der Vertretung zu wählen sind.
- Pro Bewerberin und Bewerber kann jeweils nur 1 Stimme abgegeben werden.
- Wer die meisten Stimmen erhält, ist gewählt. Bei Stimmengleichheit zwischen Bewerberinnen und Bewerbern entscheidet das Los.

#### **3.1. Stimmabgabe bei Abwesenheit**

- Die Möglichkeit der Briefwahl ist zulässig und muss von den Bewohnerinnen und Bewohnern beantragt werden.

### 3.2 Wahlberechtigte

- Alle Personen, die am Tag der Wahl in einer Wohngemeinschaft des Unionhilfswerks wohnen sind berechtigt, an der Wahl teilzunehmen.

### 3.3 Wählbare Personen

- In die Vertretung der Bewohnerinnen und Bewohner können nur Bewohnerinnen und Bewohner gewählt werden, welche in den Wohngemeinschaften des Unionhilfswerks wohnen.

### 3.4 Zahl der Mitglieder der Vertretung der Bewohnerinnen

#### und Bewohner

- In den WG-Rat werden 7 Bewohner oder Bewohnerinnen gewählt, zuzüglich 2 Ersatzmitglieder.

### 3.5 Vorschlagsrecht

- Ein Vorschlagsrecht haben die wahlberechtigten Bewohnerinnen und Bewohner der Wohngemeinschaften; sie können wählbare Bewohnerinnen und Bewohner für eine Wahl vorschlagen.
- Gleichtes gilt für in laufender Legislatur ausscheidende Ratsmitglieder, wenn kein Ersatzmitglied mehr zur Verfügung steht.

### 3.6 Vorschlagsrecht von Mitarbeitenden in den Wohngemeinschaften des Unionhilfswerks.

- Die Betreuerinnen und Betreuer in den Wohngemeinschaften haben ein Vorschlagsrecht, wenn nicht genügend Kandidaten-Vorschläge aus der Gesamtheit der Bewohner und der Bewohnerinnen eingegangen sind.

### 3.7 Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung der

#### Wahl

Unter der Kontrolle des Wahlausschusses sollten in einer zeitlichen Reihenfolge verschiedene Dinge vorbereitet werden:

- Als erstes kann ein Wahlkalender in Form einer Checkliste gefertigt werden, in dem der zeitliche und inhaltliche Ablauf der Wahl festgehalten wird.
- Der Wahltermin muss festgelegt werden.
- Durch ein Rundschreiben oder auf andere Weise fordert der Wahlausschuss/WG-Rat dann die Bewohnerinnen und Bewohner auf, Wahlvorschläge abzugeben.
- Wahlvorschläge können mündlich und schriftlich von allen Wahlberechtigten eingereicht werden.
- Nach Prüfung der Gültigkeit der Vorschläge, muss der Wahlausschuss/WG-Rat von den vorgeschlagenen Personen die Zustimmungserklärungen zur Annahme der Wahl einholen.
- Die Wahlberechtigung sollte anhand einer Bewohnerliste festgestellt werden, damit keine doppelte Stimmabgabe erfolgen kann.

- Die vorgeschlagenen Kandidatinnen und Kandidaten sind namentlich in der Wahlliste aufzuführen. Zur besseren Orientierung für die Bewohnerinnen und Bewohner kann dem Namen der Kandidatinnen und Kandidaten mit deren Zustimmung ein Foto hinzugefügt werden und/oder auch ein Bewerbungsvideo.
- Danach hat der Wahlausschuss den Ort und die Zeit sowie den Ablauf der Wahl bekanntzumachen.
- Die Wahlzettel müssen erstellt werden.
- Am Wahltag muss der Wahlausschuss die Wahl überwachen.
- Ist die Wahl beendet, werden die Stimmen durch den Wahlausschuss ausgezählt.
- Das Ergebnis der Wahl muss schriftlich festgehalten werden.
- Der Wahlausschuss hat das Wahlergebnis bekanntzugeben.
- Mit der Bekanntgabe des Wahlergebnisses ist die eigentliche Aufgabe des Wahlausschusses beendet.
- Binnen 4 Wochen nach der Bekanntgabe sollte der Wahlausschuss das Vertretungsorgan zu einer konstituierenden Sitzung einberufen.

#### **4. Amtszeit**

- Die regelmäßige Amtszeit der Vertretung der Bewohnerinnen und Bewohner beträgt 4 Jahre.
- Sie beginnt mit dem Tag der Wahl.

#### **5. Nachbesetzung des Vertretungsorgans**

- Im Verlauf der Legislatur dürfen, wenn alle Ersatzmitglieder eingesetzt worden sind, Nachbesetzungen erfolgen. Diese werden vom WG-Rat kommissarisch bis zum Zeitpunkt der nächsten ordentlichen Wahl einberufen.

Die Vertretung der Bewohnerinnen und Bewohner der Wohngemeinschaften (der WG-Rat) im Unionhilfswerk.

(Schwiebusser Straße 18, 17.11.2025)